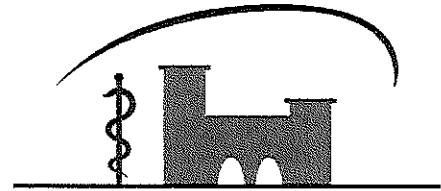


# VERSORGUNGSEINRICHTUNG

## der Bezirksärztekammer Trier

- Körperschaft des öffentlichen Rechts -



### Information zu zeitlich befristeter berufsfremder Tätigkeit

- Befreiungsantrag von der Versicherungspflicht bei der Dt. Rentenversicherung -

Nach § 6 Abs. 5 S.2 SGB VI können Personen, die Mitglied einer Ärztekammer und auch Mitglied des Versorgungswerkes sind, auch von der Versicherungspflicht in der Deutschen Rentenversicherung befreit werden, wenn sie eine andere **berufsfremde** Tätigkeit ausüben.

Pflichtvoraussetzungen für diese Befreiung sind allerdings:

- die berufsfremde Tätigkeit ist **im Voraus zeitlich befristet**
- die berufsfremde Tätigkeit muss **unmittelbar nach einem berufsbezogenen, kammerpflichtigen Beschäftigungsverhältnis** anschließen
- es darf unmittelbar vor der berufsfremden Tätigkeit beispielsweise **kein Bezug von Krankengeld, Arbeitslosengeld oder anderen Geldersatzleistungen** erfolgen
- Selbständige oder Berufsanfänger haben keine Möglichkeit der Befreiung nach o.g. Vorschrift

Zur Beantragung ist neben dem normalen Antragsformular zur Befreiung von der Versicherungspflicht das Formular „Befreiungsantrag für die Rentenversicherung bei berufsfremder Tätigkeit“ unter den Downloads → Formulare zu nutzen.

*(Ermittlungen im Befreiungsverfahren berufsständischer Versorgter im Wege einer Erstreckung § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 i. V. m. § 6 Abs. 5 S. 2 SGB VI)*